



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38690
Telefax: (+43 1) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-042/013/3619/2021
A. B.

Wien, 2. Dezember 2021
Ce

VGW-042/V/013/3620/2021
C.-ges.m.b.H

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerde des Herrn A. B. und der C.-ges.m.b.H., beide vertreten durch Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ... vom 29.01.2021, GZ. MBA/.../2019, wegen Übertretung des § 38 Abs. 1 AschG iVm § 9 Abs. 1 VStG, zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Revision ist unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Erstbeschwerdeführer zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 06.03.2019 (= Zeitpunkt der Kontrolle)
Ort: D., E.-Straße (F. AG)
Funktion: handelsrechtlicher Geschäftsführer
Firma: C.-gesellschaft m.b.H. (FN ...) mit Sitz in Wien, G.-straße

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C.-gesellschaft m.b.H. (FN ...) mit Sitz in Wien, G.-straße, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin am 06.03.2019 in ihrer auswärtigen Arbeitsstelle „F. AG, E.-Straße, D.“ insofern nicht für die Einhaltung der Bestimmung des § 38 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung, gesorgt hat, wonach Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen, als - wie im Zuge einer durch ein Organ des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost anlässlich einer Überprüfung festgestellt wurde - der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft:

Herr J. K.,

am 06.03.2019 in der genannten auswärtigen Arbeitsstelle (in der Lagerhalle) mit der Wartung des Flurförderzeuges „C. ...“ beschäftigt war und dabei die für die Wartung vorgeschriebene Anleitung des Herstellers insofern nicht berücksichtigt hat, als das Flurförderzeug nicht gegen Wegrutschen oder Abkippen mittels Keile und Hartholzklötzen als Sicherung gesichert wurde, sondern dieses durch den Arbeitnehmer vielmehr mit einem Wagenheber angehoben wurde, um an der Unterseite Wartungsarbeiten durchführen zu können, ohne dabei die in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen gegen Wegrutschen oder Abkippen zu setzen. Der Arbeitnehmer arbeitete am Boden liegend mit einem Arm unter dem angehobenen Fahrzeug; dabei rutschte das Flurförderzeug vom Wagenheber, fiel auf den rechten Unterarm des Arbeitnehmers und verletzte diesen dabei schwer.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 leg. cit., in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991, in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von €830,00

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 0 Stunde(n)

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 erster Strafsatz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., iVm. § 38 Abs. 1 leg. cit.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 83,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €913,00“

2. In seinem form- und fristgerecht eingebrachten Rechtsmittel bringt der Beschwerdeführer durch seine Rechtsfreunde vor, die Heranziehung der Bestimmung des § 38 Abs. 1 ASchG durch das Arbeitsinspektorat und durch die belangte Behörde sei rechtlich verfehlt. Diese Bestimmung pönalisieren unterlassene Wartung und nicht Unfälle, die sich bei der Durchführung einer Wartung ereignen, oder eine Unterlassung von Maßnahmen zur Unfallvermeidung. Sie beziehe sich nach dem eindeutigen Wortlaut auf den Zustand von verwendeten Arbeitsmitteln und solle sicherstellen, dass Arbeitsmittel für die Zeit ihrer Verwendung in einem guten, funktionstüchtigen und für den Verwender ungefährlichen Zustand gehalten werden. Nur darauf beziehe sich der letzte Satz im Abs. 1, wonach bei der Wartung die Anleitungen der Hersteller oder in Verkehrbringer zu berücksichtigen seien.

Eine Verwaltungsübertretung nach dieser Bestimmung könne nur dann vorliegen, wenn eine Wartung überhaupt nicht durchgeführt oder wenn sie ohne Berücksichtigung der Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer durchgeführt worden sei und dies zur Folge gehabt hätte, dass sich das Arbeitsmittel nicht mehr in einem den geltenden Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand befunden habe; denn die Verpflichtung des Arbeitgebers nach dieser Vorschrift bestehe nach dem klaren Wortlaut darin, Arbeitsmittel durch Wartung in einem bestimmten Zustand zu halten.

Das abgeführte Verfahren habe jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich das Flurförderfahrzeug „C. ...“ nicht in einem den geltenden Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand befunden hätte, und es sei dem Erstbeschwerdeführer auch nichts dergleichen vorgeworfen worden. Aus diesem Grunde sei es auch rechtlich verfehlt, wenn die belangte Behörde in ihrem

Straferkenntnis ausführe, der Beschuldigte hätte das ihm zur Last gelegte Verhalten dem Grunde nach nicht bestritten.

Es folgen Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Verschulden. Demnach sei der bestens geschulte und ausgebildete Verunfallte, der in seinem eigenen Aufgabengebiet tätig und mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut gewesen sei, zu einem Kunden bestellt worden und habe in seinem Dienstfahrzeug sämtliche Werkzeuge und Hilfsmittel, die er für diese Wartungsarbeiten benötigt habe, mitgehabt. Der Unfall hätte nicht einmal durch eine mitreisende Aufsichtsperson verhindert werden können. Es wird die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Herabsetzung auf die Mindeststrafe beantragt.

3. Wie der Anzeige zu entnehmen ist, war der im Spruch genannte Arbeitnehmer der C. GmbH am 06.03.2019 bei der F. AG in D., E.-Straße mit der Wartung des Flurförderfahrzeuges „C. ...“ beschäftigt, sohin mit einem Gerät der F. AG, welches von seiner Firma hergestellt oder vertrieben worden war. Dabei hat er die für die Wartung vorgeschriebene Anleitung nicht berücksichtigt, indem er das Flurförderzeug nicht mittels Keilen und Hartholzklötzen gegen Wegrutschen oder Abkippen gesichert hat, bevor er es mit einem Wagenheber angehoben hat, um an der Unterseite Wartungsarbeiten durchführen zu können. Wie sich aus der Anzeige weiter ergibt, hat der Arbeitnehmer am Boden liegend mit einem Arm unter dem angehobenen Fahrzeug gearbeitet. Dabei sei das Flurförderfahrzeug aus unbekannter Ursache vom Wagenheber gerutscht, auf den rechten Unterarm des Arbeitnehmers gefallen und habe ihn dabei schwer verletzt.

4. Das Verwaltungsgericht Wien hat dazu erwogen:

§ 38 Abs. 1 ASchG lautet: „Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.“

Hierzu kann in rechtlicher Hinsicht auf die zutreffenden Ausführungen des Beschwerdeführers verwiesen werden, wonach der zweite Satz nur im Hinblick

auf den ersten Satz zu verstehen ist, nämlich, dass die Arbeitsmittel in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht und in diesem gehalten werden. Wenn bei der Wartung selbst ein Unfall geschieht, so wäre dieser allenfalls als Verletzung des § 33 Abs. 2 ASchG zu beurteilen gewesen, welcher lautet: „Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes und den gemäß § 39 erlassenen Verordnungen beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.“ (*Hervorhebung durch das Gericht*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 33 Abs. 1 ASchG neben anderen Tätigkeiten auch die Wartung als Benutzung eines Arbeitsmittels gilt.

Schon von daher läge somit eine unzutreffende Anlastung der Verwaltungsübertretung vor, vorausgesetzt, es handelte sich dabei überhaupt um ein Arbeitsmittel der Firma C..

Wie sich jedoch aus der Anzeige ergibt, welche dieser Beurteilung zu Grunde gelegt wird, hat es sich im gegenständlichen Fall nicht um ein Arbeitsmittel der Firma C. GmbH, sondern um ein Arbeitsmittel der F. AG gehandelt. In Bezug auf den Beschwerdeführer, dessen Firma und den betroffenen Arbeitnehmer handelt es sich somit um kein Arbeitsmittel, sondern um ein Werkstück. Als Arbeitsmittel wäre allenfalls der verwendete Wagenheber anzusprechen.

Schon von daher geht die Anlastung ins Leere, und das Verfahren war daher spruchgemäß einzustellen.

5. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Helm